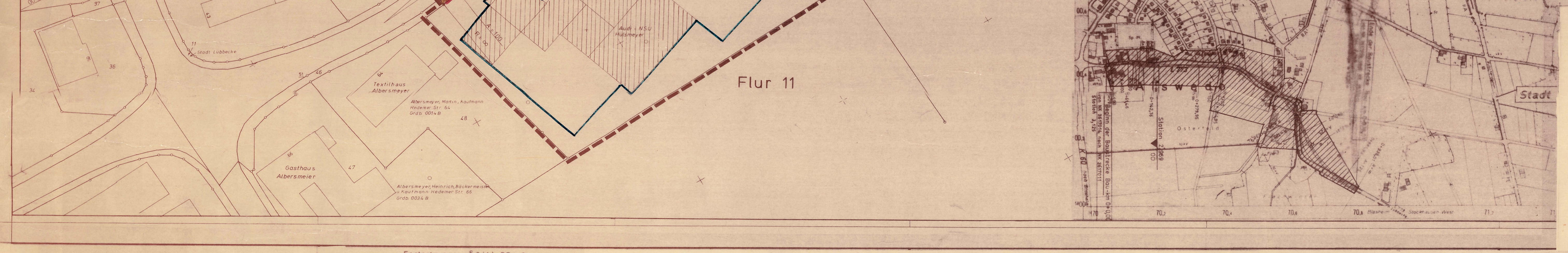



ÄNDERUNGS-PUNKTE	BISHERIGE DARSTELLUNG	GEÄNDERTE DARSTELLUNG
1	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCH. UND WOHNBAUFLÄCHE	DORFGEBIET MIT GLIEDERUNGS-ERFORDERNISSEN (MD(E))
1	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCH.	GEWERBEGEBIET MIT GLIEDER-UNGSERFORDERNISSEN (GE(E))
41	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCH.	WOHNBAUFLÄCHE (W)

Der 9. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan ist gemäß § 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl.I S. 949 ff) durch Dringlichkeitsbeschluß gem. § 43 GO NW vom 30.6.1980 aufgestellt worden.

Lübbecke, den 1.7.1980

(Schumann) stellv. Bürgermeister — (Pastors) Ratsmitglied

Der Rat hat den Dringlichkeitsbeschluß in seiner Sitzung am 28.8.1980 genehmigt.

Lübbecke, den 29.8.1980

(Steinmeyer) Bürgermeister — (Seger) Ratsmitglied — (Grote) Schriftführer

Der 9. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan hat als Entwurf einschließlich Erläuterungsbericht gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 21.7. bis einschließlich 21.8.1980 öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 23.7.1980

Der Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 30. AUG. 1982

Az.: 35.21.10-604/4.78

Der Regierungspräsident Im Auftrag

Die Genehmigung des 9. Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 6 Bundesbaugesetzes am 16.11.1982 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 23.11.1982

Der Bürgermeister

Steinmeyer

STADT LÜBBECKE

Bebauungsplan NR. A 7

HEDEMEMER STRASSE UND GEWERBEGEBIET ALSWEDE

Maßstab 1 : 500

Gemarkung Alswede Flur 1(alt),10,11

Festsetzungen § 9 (1) BBauG

Linien und Flächen

- Plangebietsgrenze (13.6.)
- Straßenbegrenzungslinie (6.3.)
- Verkehrsflächen
- BAUGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I-II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MD — DORFGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
- L — FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- BEPFLANZTE AUFSCHÜTTUNG (WALL) 3,00 m HOCH
- SCHALLSCHUTZWAND
- SICHTDREIECK

NACHRICHTLICH

- 10 KV FREILEITUNG MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.

Minden - Lübbecke, den [illegible] 1979

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GO NW wurde am 17.3.1980 durch Dringlichkeitsbeschluß die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Der Beschluß der Aufstellung ist am 26.9.1980 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 29.9.1980

(Steinmeyer) Bürgermeister — (Weymann) Ratsmitglied — (Schütte) Schriftführer

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8.5.1980 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß vom 17.3.1980 genehmigt.

Lübbecke, den 9.5.1980

(Steinmeyer) Bürgermeister — (Schütte) Ratsmitglied — (Schütte) Schriftführer

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 GO NW wurde am 30.6.1980 durch Dringlichkeitsbeschluß der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Lübbecke, den 1.7.1980

(Schumann) stellv. Bürgermeister — (Pastors) Ratsmitglied

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.8.1980 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß vom 30.6.1980 genehmigt.

Lübbecke, den 29.8.1980

(Steinmeyer) Bürgermeister — (Seger) Ratsmitglied — (Grote) Schriftführer

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 21.7. bis einschließlich 21.8.1980 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstr. 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 23.7.1980

Der Stadtdirektor

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GO NW wurde der Bebauungsplan durch Dringlichkeitsbeschluß am 10.9.1980 gemäß § 10 BBauG und § 4 GO NW als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 11.9.1980

(Steinmeyer) Bürgermeister — (Middel) Ratsmitglied — (Schütte) Schriftführer

Der Rat hat in seiner Sitzung am 6.11.1980 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß vom 10.9.1980 genehmigt.

Lübbecke, den 7.11.1980

(Steinmeyer) Bürgermeister — (Schütte) Ratsmitglied — (Schütte) Schriftführer

Dieser Plan/Text ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 30. AUG. 1982

Az.: 35.21.11-605/4.4

Der Regierungspräsident Im Auftrage:

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 16.11.82 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstr. 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 23.11.82

(Bürgermeister) Steinmeyer

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.

AZ: 64.10.80

MINDEN, DEN 14. SEP. 1982

DER OBERKREISDIREKTOR I.A.

(Frühling)

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

TEXT

zum Bebauungsplan A 7 "Gewerbegebiet Alswede"

A Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Verstöße gegen die gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1.) Das Bebauungsplangebiet wird

als Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung,

" Dorfgebiet " " " § 5 " u.

" Gewerbegebiet " " § 8 "

ausgewiesen.

Das Dorfgebiet (MD(E)) und Gewerbegebiet (GE) südlich der L 773 werden gemäß § 1 Ziffer 4 der Baunutzungsverordnung wie folgt gegliedert:

Störungsgrad	Fests. gem. BBauG BauNVO	Gliederung gemäß § 1 (4) BauNVO		Abstände	Betriebsarten (Beispiele)
GE (G 3) nicht wesentlich störend	§ 6 (1) (Mi)	GE(G) 3	MD(G) -	100 m	Kleiderfabriken, Druckereien, Vulkanisierbetriebe
GE (G 4.1) nicht erheblich belästigend	§ 8 (1) (GE)	4	-	150 m	Bauhöfe, Maschinenfabriken (Kleinbetriebe), Tischlereien, Möbelfabriken, Autolackierereien

2.) Ausnahmsweise kann ein Betrieb der nächst höheren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn durch Einzelgutachten nachgewiesen wird, daß die Immissionsrichtwerte für die angrenzende Wohnbebauung eingehalten werden.

3.) Für die Wohngebiete und Dorfgebiete nördlich der L 773 gelten keine Gliederungseinschränkungen. Die Baunutzungsverordnung ist insoweit voll anwendbar.

4.) Der Bebauungsplan übernimmt die Festsetzungen des Bebauungsplanes A 6 "Verkehrsflächenplan" für die Landstraße L 773 von Bau-km 0,000 bis Bau-km 0,938 nachrichtlich. Die planerische Übereinstimmung mit dem Verkehrsflächenplan A 6 wird bestätigt.

Bestandteile der Verkehrsflächenplanung sind die zum RE-Entwurf zählenden Unterlagen, wie

Erläuterungsbericht,

Übersichtspläne M 1 : 25 000 u. M 1 : 5 000

Lagepläne M 1 : 5 000

Höhenplanung M 1 : 500/50

Querprofile M 1 : 100

4.) Allgemeine Bestimmungen

An der Landstr. 773 sind die Baugrundstücke lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen. Die Anlegung von Zufahrten bezw. Zuwegungen zur Landstraße ist unzulässig.

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind auf Dauer von jeglicher sichtbehindernden Nutzung, baulichen Anlagen sowie Bewuchs über 1,00 m Höhe - bezogen auf die Fahrbahnoberkante der kreuzenden Straßen - freizuhalten.

Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30° ausgeglichen werden können.

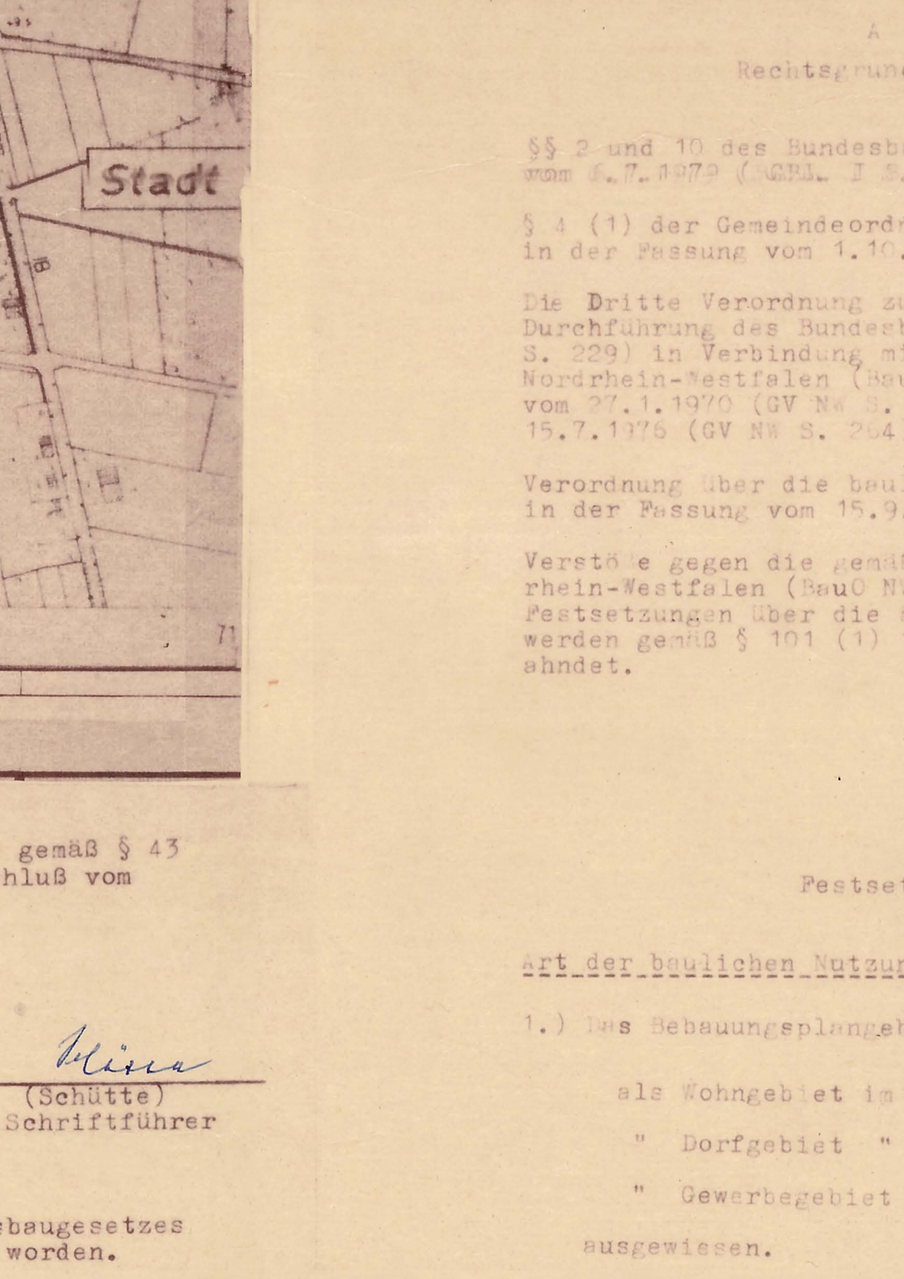
Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (Pflanzgebot) sind nach dem nachstehenden Pflanzschema zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Das Schema soll für die Art der Bepflanzung dienen; es ist in seinen Einzelheiten und den Pflanzenarten verbindlich.

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Schutzfläche zur Errichtung eines Lärmschutzwalles dient der Abschirmung der nördlichen Wohnbebauung gegenüber der gewerblichen Nutzung auf der Südseite der L 773. Gemäß § 39 c BBauG wird hierfür ein Nutzungsgebot ausgesprochen.

Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Die zwischen der Landstraße 773 und dem Lärmschutzwall liegenden Flächen sind auf Dauer von jeglicher sichtbehindernden Nutzung, baulichen Anlagen sowie Bewuchs über 1,00 m Höhe - bezogen auf die Fahrbahnoberkante - freizuhalten.

Pflanzschema



Pflanzverband 1 x 1 m

Pflanzenarten und -größen siehe Rückseite

Bäume 1. Größe
z.B. Acer pseudoplatanus - Bergahorn H.B. - 10
Quercus robur - Stieleiche H.B. - 10
Platanus acerifolia - Platane H.B. - 10

Bäume 2. Größe
z.B. Betula verrucosa - Sandbirke Hei. 2xv 200/250
Carpinus betulus - Hainbuche Hei. 2xv 200/250
Fagus silvatica - Rotbuche Hei. 2xv 200/250
Sorbus aucuparia - Eberesche Hei. 2xv 200/250

Füllholz (muß später auf den Stock gesetzt werden)
z.B. Alnus glutinosa - Roterle Jpf.
Prunus serotina - Späte Traubenkirsche Str. 2xv 60/100

Sträucher über 2 m
z.B. Acer campestre - Feldahorn Str. 2xv 60/100
Cornus sanguinea - Hartriegel Str. 2xv 60/100
Corylus avellana - Haselnuß Str. 2xv 60/100
Prunus spinosa - Schlehe Str. 2xv 70/90
Ligustrum vulgare - Liguster Str. 5-7Tr 60/100

Sträucher bis 2 m
z.B. Rosa canina - Hundsrose Str. 2xv 60/100
Rosa multiflora - Büschelrose Str. 2xv 60/100
Symphoricarpos chen. - Schneebeere Str. 2xv 60/100
Viburnum opulus - Gem. Schneeball Str. 2xv 60/100